

Musik an St. Marien

Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Hauptkirche BMV zu Wolfenbüttel

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

"Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Hauptkirche BMV zu Wolfenbüttel",
nach Eintrag in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz ist Wolfenbüttel.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat den Zweck, kirchenmusikalische Veranstaltungen und die kirchenmusikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten in der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis (St. Marien) in Wolfenbüttel zu fördern und solche Veranstaltungen selbst durchzuführen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Unterstützung der Kantorei St. Marien bei der Gestaltung von Gottesdiensten, bei Mitwirkung externer Solisten und Musiker
2. finanzielle Unterstützung der Kantorei St. Marien bei der konzertanten Aufführung größerer Werke der Kirchenmusik
3. allgemeine Förderung der Kantorei St. Marien zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ihrer Leistungsfähigkeit für ihre Aufgaben in Gottesdienst und Konzert.
4. Förderung der Nutzung der Orgel in der Hauptkirche BMV durch Gastinterpreten
5. allgemeine Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Hauptkirche BMV.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften oder andere Personengemeinschaften sein. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag beim Vorstand, der über den Antrag entscheidet.

(2) Die Mitglieder der Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie leisten Beiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig bei einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner

1. durch Tod,
2. durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, wenn das Mitglied grob den Vereinsinteressen zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung frei, die spätestens einen Monat nach Zustellung des Ausschlußbescheides beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen ist.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird durch den Beirat beraten.

§ 6 Vorstand und Beirat

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

(3) Der Vorstand wird vom Beirat beraten. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf Vorschlag berufen, darunter:

1. ein Vertreter der Kantorei St. Marien
2. ein Vertreter des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde der Hauptkirche BMV
3. die Kantorin / der Kantor der Hauptkirche BMV.

Die Amtszeit des Beirates endet mit der Amtszeit des Vorstandes, eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung für die Berufung in den Beirat. Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen, wobei Zeit, Ort und Tagesordnung den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung bekanntzugeben sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. die Bestätigung und/oder die Ergänzung der Tagesordnung
3. die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung,
4. die Wahl und Bestellung von zwei Kassenprüfern,
5. die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
6. die Genehmigung der Kassenführung,
7. die Festsetzung der Beiträge,
8. die Änderung der Satzung,
9. die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein Antrag auf Satzungsänderung muß in der Einladung schriftlich bekanntgegeben werden. Die Änderung der Satzung erfordert die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, wenn es sich nicht um die Vertretung einer juristischen Person handelt.

(4) Die bestellten Kassenprüfer sind zu jeglicher Art Kassenprüfung berechtigt. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer in der nächsten Mitgliederversammlung.

(5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß es tun, wenn es mindestens 10 v.H. der ordentlichen Mitglieder, unter Angabe des Grundes, vom Vorstand verlangen. Der Vorstand hat dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

(6) Über die wesentlichen Vorgänge in der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefaßten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke gesondert einberufene Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Propstei Wolfenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Propstei zu verwenden hat.

Wolfenbüttel, den 15. Februar 1995